

# Kreisverwaltung Bad Kreuznach



## Merkblatt

### Feuerwehrschießung

|                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Brand- und Katastrophenschutz<br/>-Brandschutzdienststelle-</b>                                                                            |
| Salinenstraße 47<br>55545 Bad Kreuznach<br>Tel.: 0671/803-1679<br>Fax: 0671/803-1675<br>E-Mail: brandschutzdienststelle@kreis-badkreuznach.de |

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                          |   |
|--------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Allgemeines.....                                                      | 3 |
| 1.4 Rechtsgrundlage .....                                                | 3 |
| 1.5 Zugang zu sonstigen Flächen/Objekten .....                           | 3 |
| 1.6 Beantragung der Feuerwehrschießung .....                             | 3 |
| 1.7 Schlüssel der Feuerwehrschießung.....                                | 3 |
| 1.8 Kosten der Feuerwehrschießung.....                                   | 3 |
| 2. Feuerwehrschießung bei Objekten mit Brandmeldeanlage .....            | 4 |
| 2.4 Profilhalbzylinder für Feuerwehrbedienfeld, Laufkartenschrank, ..... | 4 |
| 2.5 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) .....                                | 4 |
| 2.6 Freischaltelement (FSE).....                                         | 4 |
| 3. Feuerwehrschießung an anderen Einrichtungen/Objekten.....             | 5 |
| 3.4 Toranlagen mit Feuerwehrschießung (Doppelschießung) .....            | 5 |
| 3.5 Elektrische Sperreinrichtung.....                                    | 5 |
| 3.6 Vorhängeschlösser.....                                               | 5 |
| 3.7 Feuerwehrschlüsseldepot Klasse 1 (FSD1) / Schlüsselrohr.....         | 6 |
| 4. Hinweisschilder auf Feuerwehrschießung ohne Brandmeldeanlage .....    | 6 |

# **1. Allgemeines**

## **1.1 Rechtsgrundlage**

Nach §15 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Um den Feuerwehren im Einsatzfall einen gewaltfreien und schnellen Zugang zu Grundstücken und Objekten zu ermöglichen, sind abschließbare Türen, Tore, Sperrpfosten, Schranken usw. an Feuerwehr-Zugängen und/oder -Zufahrten, die baurechtlich gefordert werden, mit Verschlüssen nach DIN 3223 oder mit einer Feuerweherschließung zu versehen. Das bedeutet, dass Einsatzkräfte der Feuerwehr mit eigenen Schlüsseln ein Grundstück oder Gebäude betreten können.

## **1.2 Zugang zu sonstigen Flächen/Objekten**

Für die Zugänglichkeit zu sonstigen Flächen wird der gewaltfreie Zutritt für die Feuerwehr nur in Ausnahmefällen baurechtlich gefordert und durch eine Feuerweherschließung realisiert. Dennoch hat der Eigentümer die Möglichkeit eine Feuerweherschließung hierfür zu beantragen

Die Feuerwehr ist hier jedoch nicht verpflichtet, die Feuerweherschließung zu verwenden. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Bereich des Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne eine Bindung an das Vorhandensein der Feuerweherschließung.

Sofern ein Objekt mit einer Feuerweherschließung ausgestattet wird, ist ein Übersichtsplan nach DIN 14095 zu erstellen. In diesem ist der Standort des Schlüsseldepots/-tresors und die Zugänglichkeit zum Objekt einzuzichnen und vor Ort mittels eines Hinweises, gemäß Punkt 4 kenntlich zu machen.

## **1.3 Beantragung der Feuerweherschließung**

Der Eigentümer eines Objekts kann eine Feuerweherschließung bei der Brandschutzdienststelle unter Angabe der folgenden Punkte beantragen:

- Grund für die Schließung
- Umfang der Schließung (Profilzylinder, Vorhängeschloss, Umstellschloss, ...)
- Art und Anzahl der Schließmedien (Halb-/Doppelprofilzylinder)
  - o ggf. Länge der Profilzylinder

Die Beantragung muss in Schriftform, auf dem Postweg oder per E-Mail, erfolgen.

Die Brandschutzdienststelle entscheidet über die Notwendigkeit und das weitere Vorgehen. Alle anderen Bestandteile (FSD, Schlüsselrohr, ...) sind durch den Antragsteller zu beschaffen.

Die Art und Länge des Schließzylinders ist für die Antragstellung, gegeben falls beidseitig, durch den Antragsteller zu ermitteln.

## **1.4 Schlüssel der Feuerweherschließung**

Die Schlüssel der Feuerweherschließung sind nur bei Einsatzkräften der Feuerwehr (nicht Rettungsdienst) vorhanden und werden nicht an weitere Personen herausgegeben.

## **1.5 Kosten der Feuerweherschließung**

Alle Kosten die sich aus der Errichtung, Unterhaltung und Änderung der Feuerweherschließung ergebenden trägt der Objekteigentümer.

## 2. Feuerwehrschießung bei Objekten mit Brandmeldeanlage

### 2.1 Profilhalbzylinder für Feuerwehrbedienfeld, Laufkartenschrank, ...

Die Schließung für das Feuerwehrbedienfeld, Laufkartenschrank und ggf. weiteren Anlagen erfolgt mittels eines Profilhalbzylinders der Feuerwehrschießung. Andere Formen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.



Bildquelle: Kruse Sicherheitssysteme

### 2.2 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3)

Die Hinterlegung der Generalschließung in mindestens 2-facher Ausführung bei Objekten mit BMA erfolgt in einem notwendigen Feuerwehrschlüsseldepot. Die Schließung des Feuerwehrschlüsseldepots erfolgt mittels eines VdS-Zugelassenen Doppelbart-Umstellenschlosses.



Bildquelle: Kruse Sicherheitssysteme

### 2.3 Freischaltelement (FSE)

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA ohne Auslösung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) zu gewährleisten.



Bildquelle: Kruse Sicherheitssysteme

Weitere Informationen zur Schließung bei Objekten mit Brandmeldeanlagen sind dem Merkblatt „Einbau und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen“ zu entnehmen.

### **3. Feuerwehrschießung an anderen Einrichtungen/Objekten**

#### **3.1 Toranlagen mit Feuerwehrschießung (Doppelschießung)**

Wird an Toranlagen eine Objektschließung verwendet, kann zusätzlich eine Feuerwehrschießung vorhanden sein (Doppelschießung).

Nach Betätigen und anschließendem Abziehen des Feuerwehrschlüssels muss die andere Schließung ohne weiteres funktionieren. Ein Zurücksetzen nach dem Schließen darf nicht erforderlich sein.



Bildquelle: Schroeter Zaunsysteme

#### **3.2 Elektrische Sperreinrichtung**

Elektrisch betriebene Tore, Sperrpfosten, Schranken usw. müssen nach dem Schaltvorgang „AUF“ dauerhaft geöffnet bleiben. Sie müssen solange geöffnet bleiben, bis sie mit dem Schaltvorgang „ZU“ geschlossen werden

Nach Betätigen und anschließendem Abziehen des Feuerwehrschlüssels muss jeder andere Schalter ohne weiteres funktionieren. Ein Zurücksetzen nach dem Schaltvorgang darf nicht erforderlich sein.



Bildquelle: Kruse Sicherheitssysteme

#### **3.3 Vorhängeschlösser**

Es ist ebenfalls möglich Vorhängeschlösser mit Feuerwehrschießung zu versehen. Hier ist jedoch auf eine ausreichende Kennzeichnung zu achten, damit im Einsatzfall auch erkannt wird, dass es sich bei dem Schloss um eines mit Schließzylinder der Feuerwehr handelt. Beispielsweise mit einem Gravierten **F** auf dem Vorhängeschloss.



### 3.4 Feuerwehrschlüsseldepot Klasse 1 (FSD1) / Schlüsselrohr

Ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) der Klasse 1, oder ein Schlüsselrohr darf zur Verwahrung von Objektschlüsseln nur verwendet werden, wenn es dem Bestimmungszweck und der Ausführung nach DIN 14675, Anhang C sowie der Richtlinie VdS 2350 entspricht. Es darf kein Generalhauptschlüssel (GHS), sondern nur ein untergeordneter Objektschlüssel (z. B. Hoftor) deponiert werden. Eine Sabotageüberwachung ist möglich.

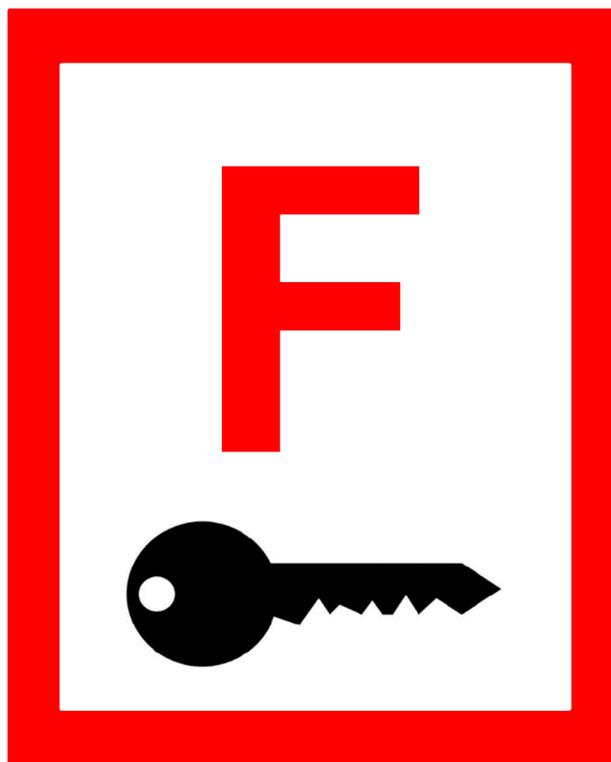


Bildquelle: Kruse Sicherheitssysteme

## 4. Hinweisschilder auf Feuerwehrschießung ohne Brandmeldeanlage

Zu Kenntlichmachung einer vorhandenen Feuerwehrschießung am Objekt (ohne aufgeschaltete Brandmeldeanlage) sind Hinweisschilder in Anlehnung an die DIN 4066 zu verwenden. Die eingebauten Schließzylinder bei Nutzung nach 3.1 bis 3.4 werden mittels eines Aufklebers „Feuerwehrschießung“ gekennzeichnet.

Nachfolgend ein Beispiel für ein solches Schild:



Das Schild soll folgende Größe nicht unterschreiten: breite 8 cm; höhe 10 cm  
Abweichende Größen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.